

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach in seiner Sitzung vom 08.05.2024 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaltenbach gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaltenbach vor:

Zusammengefasst wird aus Sicht des Raumordners die Änderung des geltenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Planungsgebiet positiv beurteilt und die Erlassung folgender Festlegungen empfohlen:



„Parkhaus 2-Talstation Hochzillertal, Gst. 1376/5“

Aufgrund des bestehenden öffentlichen Interesses für die Errichtung des Parkhauses 2 auf dem Grundstück Gst. 1376/5 ist eine Umwidmung des Planungsgebietes von Sonderfläche Parkplatz § 43 (1) a, in Sonderfläche Parkgarage § 43 (1) a, vorzunehmen.

Die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Gst. 1376/5 wird festgelegt.

Im Zuge der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, der Flächenwidmung und der Erlassung des Bebauungsplanes ist eine Stellungnahme des Baubezirksamtes betreffend Hochwassergefährdungsbereich, und der Wildbach- und Lawinenverbauung betreffend der gelben Gefahrenzone Wildbach einzuholen.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 21.08.2024, Zahl RoBau-2-918/24-2024, gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Klaus Gasteiger)



Angeschlagen am: 26.08.2024

Abgenommen am: